

(2) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zur Person (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift);
- b) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben über die aktive Teilnahme an organisierten bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923;
- c) Angaben über die weitere antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung.

#### § 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Ministerpräsidenten.

(2) Der Ministerpräsident kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise mit der Verleihung beauftragen;

(3) Die Urkunden für die Verleihung werden vom Ministerpräsidenten unterschrieben.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund. Sie ist versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorder-

seite ist ein Unterarm, der ein Gewehr hält, an dem eine rot emaillierte Fahne befestigt ist, dargestellt. Am Rande der Medaille befinden sich die Worte „Kämpfer gegen die Reaktion 1918—1923“. Auf der Rückseite befindet sich das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik; die Randbeschriftung lautet „Für Freiheit, Frieden und Sozialismus“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen, die mit rotem Band bezogen ist.

(3) Die Interimsspange ist mit rotem Band bezogen, in der Mitte sind weiß die Jahreszahlen 1918—1923 eingewebt.

(4) Die Verleihung der Medaille ist mit einer Urkunde verbunden.

(5) Die Medaille wird auf der linken oberen Brusthälfte getragen.

#### § 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBI. S. 445).

### Verordnung

über die Stiftung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“.

Vom 15. August 1957

Zur Würdigung der Helfer, die bei der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung von Katastrophenschäden hervorragende Leistungen durch selbstlosen Einsatz ihrer Person vollbringen, wird folgendes verordnet:

#### § 1

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, die durch Helfer bei der Verhinderung und der Bekämpfung von Katastrophen sowie der Beseitigung entstandener Katastrophenschäden durch selbstlosen Einsatz ihrer Person Vollbracht wurden, wird die „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ gestiftet.

#### § 2

Die Grundsätze und das Verfahren der Verleihung der Medaille werden durch Statut (siehe Anlage) geregelt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1957

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern  
Grotewohl Maron

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

#### Statut

der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“

#### § 1

Die „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

(1) Die „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ — nachstehend Medaille genannt — wird an Personen und Gruppen von Personen für selbstlosen Einsatz, beispielhafte Hilfeleistungen, aufopferungsvolle Arbeit und andere hervorragende Leistungen bei der Verhinderung und der Bekämpfung von Katastrophen sowie bei der Beseitigung entstandener Schäden verliehen.

(2) Die Medaille kann auch an Ausländer verliehen werden.

(3) Die Verleihung der Medaille kann auch nach dem Tode des Auszuzeichnenden erfolgen.

(4) Die Medaille kann wiederholt verliehen werden, wenn eine bereits mit der Medaille ausgezeichnete Person bzw. Gruppe von Personen eine weitere auszeichnungswürdige Leistung vollbringt.

#### § 3

(1) Das Antragsrecht auf Verleihung der Medaille haben alle Bürger der Deutschen Demokratischen Re-